

Aktuelle Informationen

(2011) Informationen zum Zusatzversicherungsrecht 12/2010, von RA. B. Mathies. Zu finden auf seiner Website ra-mathies.de, dort unter Neue Infos, Arbeitnehmer/Rentner. PDF-Datei, zu öffnen mit Sumatra PDF(Standard). Die Software kann dort heruntergeladen werden.

(2011) Startgutschrift und Rentenhöhe bei "Rentenfernen"

Den rentenfernen Jahrgängen gehören die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes an, die am 31.12.2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Geburtsjahrgang 1947 und jünger). Nach nunmehr ca. 9 Jahren geht ein Teil dieser Personen in Rente und merkt spätestens jetzt, dass der Systemwechsel vom 1.1.2002 mit hohen Rentenverlusten verbunden ist.

Beim Systemwechsel wurde das damalige Gesamtversorgungssystem in eine Betriebsrente überführt. Startgutschriften sollten die bis zum 31.12.2001 geleisteten VBL-Beiträge und Umlagen berücksichtigen. Die Höhe der Startgutschriften erfüllte diesen Zweck jedoch nur sehr unvollkommen (siehe Link "Startgutschriften für Jüngere" und die folgenden Links). Daher wurde eine große Anzahl von Gerichtsprozessen durchgeführt mit meistens negativem Ergebnis für die Betroffenen, weil den Tarifpartnern weitgehende Freiheiten eingeräumt wurden und die Gerichte nur "Billigkeits- und Inhaltskontrollen gegen Willkür der VBL" betrachtet haben. Zusätzlich wurde der grundgesetzliche Eigentumsschutz bei den bisherigen Rentenansprüchen verneint. Der VSZ hat die Beanstandungen gegen die Betriebsrente in einem Forderungskatalog zusammengefasst (siehe Link "Forderungskatalog des VSZ e.V."). Letztendlich entschied jedoch der Bundesgerichtshof am 14.11.2007, dass die Startgutschriften und damit die Höhe der Rente für Rentenferne nicht rechtmäßig und damit nicht verbindlich seien (siehe Link "Urteile aus Karlsruhe zur Startgutschrift"). Der Grund für die Entscheidung lag darin, dass die Zeit für das Erreichen der maximal möglichen Rente mit ca. 44 Jahren für Betroffene mit langer Ausbildungszeit zu lang war.

Am 30.5.2011 haben sich die Tarifpartner auf eine (angebliche) Beseitigung der Beanstandung durch den Bundesgerichtshof geeinigt, die allerdings noch nicht in die VBL-Satzung übernommen ist.

Der VSZ hat nun die Experten F. Fischer und W. Siepe mit einem Gutachten beauftragt. Das Gutachten befasst sich nur mit den Veränderungen der Versorgung des betroffenen Personenkreises gegenüber den nach der Satzung vom 01.1.2002 gerechneten Ergebnissen und soll feststellen, ob und wie weit die Neuregelung vom 30.5.2011 die Beanstandungen des Bundesgerichtshofs beseitigt.

Das Gutachten kommt zu den folgenden Ergebnissen:

1. Die Startgutschriften für **rentenferne Pflichtversicherte** (ab Jahrgang 1947) sind laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen. Gleiches gilt nach dem BGH-Urteil vom 29.9.2010 (Az. IV ZR 99/09) auch für **beitragsfrei Versicherte** mit längeren Ausbildungszeiten.
2. Nach der am 30.5.2011 durch die Tarifparteien vereinbarten **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV** setzt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift voraus, dass der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG um mehr als 7,5 Prozentpunkte vom bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG abweicht.

Von der Neuregelung sind rund 4,2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und über 4 Mio. beitragsfrei Versicherte betroffen, also insgesamt 8,2 Millionen Versicherte. Davon wird schätzungsweise höchstens eine Million von Versicherten tatsächlich einen Zuschlag erhalten.

3. Rentenferne mit einem Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, also mit **mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren** bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, sind vom Zuschlag kategorisch ausgeschlossen, auch wenn sie eine längere Ausbildungszeit nachweisen können. Gleiches gilt für alle rentenfernen Pflichtversicherten, die Ende 2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also für **jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961**. Daher kommen als "Zuschlagsanwärter" grundsätzlich nur ältere Rentenferne der Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren in Frage.

Auch innerhalb der Gruppe der älteren Rentenfernen (1947-1960) mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bleiben weitere bestimmte Pflichtversicherte von einem Zuschlag ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für die **Jahrgänge 1956 bis 1960 mit 38 und 39 Pflichtversicherungsjahren** sowie für alle **am 31.12.2001 Alleinstehenden mit einem monatlichen Entgelt von nicht mehr als 4.500 Euro** im Jahr 2001. Bei deutlich weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren kann die erforderliche Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG bei verheirateten Rentenfernen zu einem neuen Formelbetrag führen, der sogar unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt. In Sonderfällen bei alleinstehenden Rentenfernen wird der neue Formelbetrag sogar negativ, da bereits die gekürzte Voll-Leistung unter Null fällt.

Am 31.12.2001 **alleinstehende ältere Rentenferne** mit weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren gehen fast immer leer aus, auch wenn sie längere Ausbildungszeiten nachweisen können. Der Grund liegt in den Mindestwerten, die bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis zu rund 4.500 € in aller Regel den durch einen Zuschlag erhöhten Formelbetrag überschreiten. Daher bleibt es in diesen Fällen bei der alten Startgutschrift.

Gewerkschaften vertuschen in Beispielberechnungen diesen Sachverhalt dadurch, dass sie die Mindestwerte gar nicht angeben und demzufolge einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausweisen, den es in Wirklichkeit gar nicht geben wird.

4. Um überhaupt einen Zuschlag zu erhalten, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Die Höhe des Zuschlags in Euro und Prozent der alten Startgutschrift hängt insbesondere von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre, dem jeweiligen Jahrgang, dem Familienstand (alleinstehend oder verheiratet am 31.12.2001) und der Verdiensthöhe (Gering-, Durchschnitts-, Höher- oder Spitzenverdiener) ab.

Ältere, alleinstehende Rentenferne mit Entgelten über 4.500 Euro erhalten in aller Regel einen Zuschlag, da der erhöhte Formelbetrag über der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelten Startgutschrift liegt. Der Zuschlag fällt jedoch sehr gering aus, wenn mehr als 36 und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Ältere, verheiratete Rentenferne mit mehr als 36 und weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren können mit einem höheren Zuschlag in Euro rechnen. Der Zuschlag steigt in Euro und in Prozent, je später die Rentenfernen in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Relativ hohe Zuschläge von rund 23 % auf die bisherige Startgutschrift erhalten ältere, verheiratete Durchschnitts- und Höherverdiener mit nur 28 bis 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren.

Mit besonders hohen Zuschlägen können **ältere, verheiratete Rentenferne mit Spitzenverdienst und Späteinstieg in den öffentlichen Dienst** (zum Beispiel erst mit 38 bis 43 Jahren) rechnen. Die Zuschläge machen bei einem Eintrittsalter von 38 Jahren rund 26 % der bisherigen Startgutschrift aus. Bei einem Späteinstieg mit 43 Jahren sind Zuschläge von bis zu 34 % möglich.

Die höchsten **Zuschlagsquoten** mit 43 % der bisherigen Startgutschrift erzielen absolute Spitzenverdiener (Jahrgang 1947, verheiratet, Entgelt von 10.000 € in 2001) mit einem Einstiegsalter von 43 Jahren.

5. Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird den Anforderungen, die das BGH im Urteil vom 14.11.2007 stellt, aus ökonomischer Sicht nicht gerecht. Auch nach der Neuregelung werden **rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten durch überproportionale Abschläge benachteiligt** (z.B. Rentenferne mit mindestens 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und jüngere Rentenferne ab Jahrgang 1961).

Der Grund liegt in einer **fehlerhaften Berechnungsformel**, die insbesondere durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten und die Wiedereinführung der Halbanrechnung zu mehrfachen Systembrüchen führt. Die bisher schon bestehende Ungleichbehandlung innerhalb der Rentenfernen wird nicht abgebaut, sondern in vielen Fällen noch deutlich verstärkt.

Die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV ist hochkompliziert, nicht transparent und ungerecht. Ob sie rechtssicher ist, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden."

Soweit die **Ergebnisse des Gutachtens**. Es umfasst im Original 53 Seiten und kann auf Anforderung

gegen eine Schutzgebühr von € 5,- zugeschickt werden von Rechtsanwalt B. Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg.

Nach den Ergebnissen des Gutachtens ist es unfassbar, dass sich die Gewerkschaften **ohne Not** auf die Regelung vom 30.5.2011 eingelassen haben. Sie haben ihren Mitgliedern im Ruhestand einen Bärendienst erwiesen.

Die **Auswirkungen** der Tarifeinigung sind im Einzelfall sehr kompliziert und können hier deswegen nicht beschrieben werden. Für das weitere Vorgehen von Betroffenen ist Folgendes möglich:

A. Für Rentenmitteilungen an Rentenferne zwischen dem 1.1.2002 und der Aufnahme des Tarifvertrags vom 30.5.2011 in die VBL-Satzung

Diese Rentenmitteilungen sind fehlerhaft gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007. In Ermangelung eines anderen rechtsgültigen Verfahrens muss die Berechnung nach § 2 BetrAVG erfolgen, wie es das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1998 angeregt hatte. Diese Berechnung führt besonders bei Alleinstehenden und bei Frauen zu deutlich höheren Renten. Das ist sicherlich nur auf dem Klagewege zu erreichen. Wird dabei für diesen Zeitraum eine höhere Rente festgestellt, so muss sie später im Rahmen des Eigentumsschutzes erhalten bleiben.

B. Für Rentenmitteilungen an Rentenferne nach Änderung der Satzung gemäß dem am 30. Mai 2011 ausgehandelten Versorgungstarifvertrages

Hier kann auch gegen die Verrentungsmitteilung geklagt werden, weil Beanstandungen des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 nicht voll beseitigt wurden. Im Falle des Obsiegens muss die Rente nach § 2 BetrAVG wie unter A. berechnet werden.

C. Für Anwartschaftsberechtigte (noch Aktive), die 2012 nach Änderung der Satzung eine Zuschlagsberechnung erhalten

Hier gilt, dass auch dieser Personenkreis wegen der gleichheitswidrigen und unvollständigen Berücksichtigung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten auf Feststellung einer höheren Versorgungsanwartschaft geklagt werden kann.

D. Für Anwartschaftsberechtigte (noch Aktive), die aus dem Versicherungsnachweis für 2011 (geht Mitte /Ende 2012 zu) erfahren, dass keine Abänderung der Startgutschrift aus 2002 erfolgt, kann ebenfalls geklagt werden (wie C.)

Alle können auch klagen, wenn z. B. die fiktiv ermittelte gesetzliche Rente (Rentenanwartschaft) von der realen Rente (Rentenanwartschaft) deutlich abweicht. Dies dürfte z.B. der Fall sein bei Müttern mit längeren Zeiten ohne Berufstätigkeit, bei Personen mit "längeren" Ausbildungszeiten (z.B. Fachhochschule, dann Hochschulstudium), längere Zeiten ohne gesetzliche Pflichtversicherung (z.B. Selbständige, Landwirte, Auslandsaufenthalt, Künstler).